

Prof. Dr. H. Fuchs  
Pflichtübung aus Strafrecht und Strafprozessrecht  
Sommersemester 2017

### Hausarbeit

A plant, einen Bankkunden bei der Geldbehebung zu beobachten und nach Verlassen der Bank unter Vorhaltung einer geladenen Pistole zur Herausgabe des Geldes zu zwingen. A's Lebensgefährtin B soll mit einem gestohlenen Pkw ein paar Gassen von der Bank entfernt warten und als „Fluchthelferin“ zur Verfügung stehen. Außerdem hat B versprochen, eine schussbereite Waffe zu besorgen. B gibt dem A aber ohne sein Wissen eine – in Aussehen und Gewicht täuschend echt wirkende – Spielzeugpistole, mit der ausschließlich Plastikgeschosse verschossen werden können. A bemerkt den Unterschied nicht.

Am nächsten Tag entscheidet sich A in der Bank für X, der gerade am Schalter 10.000 Euro abhebt. A folgt X nach Verlassen der Bank und stellt sich ihm in einem einsamen Park mit vorgehaltener Attrappe und den Worten „Geld oder Leben“ in den Weg. Als X zögert, drückt A ab, wobei er damit rechnet, X durch den Schuss zu töten. Obwohl X nur leicht von einem Plastikgeschoss getroffen wird und keinen Schaden erleidet, ist er nun eingeschüchtert und gibt A widerspruchslos das Geld, zumal A dem X offenbar körperlich überlegen ist.

Nachdem A's Plan so weit gelungen ist, läuft er weg. Überraschend taucht der Polizist P auf, der – von X rasch informiert – bald die gesamte Situation erfasst hat. P nimmt die Verfolgung von A auf, kann ihn aber nicht mehr einholen. Da P keine andere Möglichkeit sieht, A zu stellen und an der Flucht mit der Beute zu hindern, schießt er mit seiner Dienstwaffe auf dessen Beine, wobei er in Kauf nimmt, dass sein Schuss dem A auch schwerwiegende Verletzungen zufügen könnte. A erleidet aber nur einen Streifschuss, erreicht das Fluchtauto und kann gemeinsam mit B entkommen.

Auf der anschließenden Fahrt übersieht B einige Einbahnschilder und bemerkt zu spät, dass sie als „Geisterfahrerin“ auf eine Autobahn gelangt. F, der Fahrer eines mit 20 Personen besetzten Reisebusses, kann durch ein Ausweichmanöver eine Kollision gerade noch verhindern; der Bus kommt aber, was A und B gar nicht bemerken, nach etwa 50 Metern von der Fahrbahn ab und kippt um. F wird dabei eingeklemmt und erleidet eine dauerhafte Querschnittlähmung, die anderen Insassen bleiben wie durch ein Wunder unverletzt.

Wenig später wollen A und B mit der U-Bahn quer durch Wien nach Hause fahren. Während B immer ohne Fahrschein fährt, hat A (ohne Wissen der B) schon seit geraumer Zeit die geschickt angefertigte Fotokopie einer Jahreskarte mit aufgeklebtem Bild bei sich, wurde aber noch nie kontrolliert. Diesmal werden A und B aber gleich zu Beginn ihrer Fahrt von K, einem dazu ermächtigten Mitarbeiter der Wiener Linien, kontrolliert. A weist seine Karte vor, um die Fahrt ungehindert fortsetzen zu können, aber K bemerkt den Schwindel und fordert A und B zum Aussteigen und zur Bekanntgabe ihrer Identität auf. Kaum ausgestiegen, laufen A und B unabhängig voneinander davon. K holt B ein und packt sie am Oberarm. Dabei hat er vor, B zur Feststellung ihrer Identität bis zum Eintreffen der Polizei, die er bereits verständigt hat, festzuhalten. Nach etwa einer Viertelstunde lockert K versehentlich seinen Griff. B nützt die Gelegenheit und biegt zwei Finger von K's rechter Hand – ohne Vorsatz, den K dabei zu verletzen – fest nach hinten, um sich zu befreien. K lässt los und B kann entkommen. K's Mittelfinger hat durch das Umbiegen eine schmerzhaft Zerrung erlitten.

Die Untersuchungen wegen des Verkehrsunfalls führen zu B als der möglichen Lenkerin des Unfallfahrzeugs. Es wird gegen sie – ausschließlich wegen der Vorkommnisse auf der Autobahn – ein Ermittlungsverfahren eingeleitet; F schließt sich diesem Verfahren als Privatbeteiligter an. Bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte sagt B vor der Kriminalpolizei, sie sei zur Tatzeit mit A im Kino gewesen. Als A als Zeuge vernommen werden soll, sagt dieser, er wolle gegen seine Lebensgefährtin nicht aussagen. Die Kriminalpolizei besteht aber auf seiner Vernehmung und droht mit der Anwendung von Beugemitteln. So bestätigt A, um B vor der Strafverfolgung zu schützen, als Zeuge die Angaben der B. Daraufhin wird das Verfahren eingestellt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, P und K.

### Hinweise zur Hausarbeit:

**Begründen** Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**.

Abgabetermin: in der nächsten Übungsstunde am 24. April

Länge: So lang wie nötig, aber (vor allem) kurz wie möglich!! Siehe dazu die „Hinweise zur Strafrechtlichen Falllösung“

Form: DIN A4, ausgedruckt, doppelseitig bedruckt, links oben 1-mal zusammengeheftet, Seiten automatisch nummeriert

Seitenrand: oben 3 cm, unten 2 cm, rechts und links jeweils 4,5 cm

Kein Deckblatt, aber links oben Ihren Namen, Matrikelnummer; dann als Überschrift die Bezeichnung der Arbeit: Hausarbeit zur Pflichtübung aus Strafrecht, Prof. Fuchs, Sommersemester 2017, 24. April 2017

Schrift: Times New Roman 11 Pt. (Punkt).

Absätze: Blocksatz, ohne Einrückung, kein Einzug erste Zeile. Anfangsabstand 6 Pt. für jeden Absatz, kein Endabstand. **Zeilenabstand mehrfach 1,1. Automatische Silbentrennung einschalten!!!**

Gliederung: durch Überschriften, höchstens drei Ebenen: I., 1., a)

Überschriften-Formatvorlagen verwenden (eine Überschrift darf nie am Ende einer Seite stehen, daher Funktion: „Nicht vom nächsten Absatz trennen“), Überschriften linksbündig

Schrift: Überschrift 1: Fett, Anfangsabstand 18 Pt. Überschrift 2: Fett kursiv, AA 12 Pt.

Überschrift 3: kursiv unterstrichen, AA 9 Pt.

Literatur: Für die Hausarbeit gelten nicht die strengen Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten. Verwerten sollen Sie die angegebene Lehrbuchliteratur (diese Homepage), mehr nicht. Jeweils Angabe der Gesetzesstelle nicht vergessen, nicht in Fußnoten, sondern in Klammer im Text, zB: Raub (§ 142).

Anders als bei einer Klausurarbeit sollten Sie aber bei besonderen Überlegungen und Argumenten, die Sie einem bestimmten (Lehr-) Buch entnommen haben, die Stelle, wo Sie das herhaben, in einer Fußnote ausweisen. Sonst keine Fußnoten, sondern die gesamte Falllösung in den Text.

Format für Fußnoten: TR 10 Pt., Zeilenabstand einfach, Fußnotenzeichen hochgestellt, ohne Klammer, automatisch nummeriert am Ende jeder Seite (Fußnotenfunktion des Schreibprogramms verwenden!). Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.